

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 01.04.2009 fand in Scheid, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzus eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Gemeindewald, Betriebsplanung 2009- 2019 - Beratung und Beschlussfassung über das Inkrafttreten

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat darüber, dass im Anschluss an die Beschlussfassung vom 16.09.08 der Betriebsplan der Oberen Forstbehörde vorgelegt worden sei und die dortige Prüfung keine Beanstandungen ergeben habe.

Nach § 7 Absatz 5 Landeswaldgesetz sei der Betriebsplan nunmehr durch Beschluss des Ortsgemeinderates zum Stichtag 01.10.2009 in Kraft zu setzen.

Beschluss:

Der Rat beschließt den Betriebsplan 2009 – 2019, der damit mit Wirkung zum 01.10.2009 in Kraft tritt.

Vergabe von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten in der Gemeinde - Vorberatung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat wurde über die Problematik betreffend Gemeindearbeitertätigkeit informiert. Bisher wurden die notwendigen Arbeiten von den Forstbediensteten ausgeführt und die Kosten der Ortsgemeinde Scheid in Rechnung gestellt. Aus Kostengründen sollen die gemeindlichen Pflegearbeiten zukünftig im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung vergeben werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die gemeindlichen Pflegearbeiten als geringfügige Beschäftigung öffentlich auszuschreiben.

Änderung der Friedhofssatzung - Vorberatung

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof Scheid ist es bisher noch nicht vorgesehen Urnen in einer Urnengrabstelle zu bestatten. Hierzu soll ein neues Urnenfeld angelegt werden im Bereich der Kindergräber.

Um eine Satzungsänderung vorzubereiten, sollte der Ortsgemeinderat erst festlegen, ob ein Urnenfeld angelegt wird und welche Größe ein Reihen- bzw. Doppelurnengrab haben soll.

Sobald die Maße für diese Urnengräber feststehen, kann eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren durchgeführt werden.

Außerdem werden vermehrt Wünsche geäußert, Urnen in bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber beizulegen.

Um diese Möglichkeit einzuräumen, ist es erforderlich, die Friedhofssatzung abzuändern.

Die bisherige Satzung sieht eine Ruhezeit als auch Nutzungszeit von einheitlich 30 Jahren vor.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen die Nutzungszeit und Ruhezeit nicht gleich sein. Entsprechend der Regelung in den anderen Ortsgemeinden ist die Reduzierung der Ruhezeit auf 25 Jahre sinnvoll.

Alle Gräber auf dem Friedhof (mit wenigen Ausnahmen) haben eine Länge von 2,00 m. Die Satzung sieht jedoch eine Länge von 2,20 m vor. Um eine einheitliche Gestaltung zu erhalten, sollte die Länge wieder auf 2,00 m herabgesetzt werden. Bei der Breite der Grabstellen bleiben die

bisherigen Maße bestehen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, ein Urnenfeld in der Fortführung des vorhandenen Kindergrabes anzulegen.

Einzelurnengräber sollen eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,80 m haben.

Doppelurnengräber sollen eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 1,60 m haben.

Ferner soll auch die Möglichkeit gegeben werden, Urnen in ein bereits durch Erdbestattung belegtes Wahlgrab beizusetzen.

Um eine einheitliche Gestaltung bei den Erdbestattungen zu erreichen, wird die Länge der Reihen- und Wahlgräber auf 2,00 m herabgesetzt.

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen wird herabgesetzt auf 25 Jahre.

Aufgrund dieser Angaben wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, eine 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung zu erarbeiten und eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren durchzuführen.